

**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Abt. Wirtschaft, Tiefbau, Bürgerdienste  
und öffentliche Ordnung**



**Ordnungsamt**

**-Straßenverkehrsbehörde-**

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin (Postanschrift)

Piratenpartei Deutschland (Piraten)  
Landesverband Berlin  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin - Mitte

Bezirksamt  
Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Dienstgebäude  
Premnitzer Str. 11  
12681 Berlin

Zimmer: 517

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente  
mit elektronischer Signatur

Geschäftszeichen

Org III 210,SVB-08193/62/6313  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum
Frau Henning	90293 6559	90293 6555	22.6.2011

**Ausnahmegenehmigung**

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit § 13 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) wird folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Örtlichkeit: siehe Anlage	<b>Berlin, Marzahn-Hellersdorf</b>	
Gültigkeit: 15.6.2011 – 31.12.2011	Mo.-So. 06.00 Uhr- 22.00 Uhr	
Art der Ausnahmegenehmigung: <b>Informationsstand</b>	beanspruchte Fläche: <b>Gehweg</b>	Ausmaß: <b>je 3m<sup>2</sup> ohne Pavillon</b>
<b>mit Schirm</b>		
<b>Verwaltungsgebühr: Gebührenbescheid in Höhe 77,00 € folgt</b>		Gebühren-Nr.: 264.18
Fälligkeit: Kassenzeichen	<b>3520/</b>	
<b>Sondernutzungsgebühr: --</b>	<b>EUR</b>	Tarifstelle: --
Fälligkeit: Kassenzeichen: --	<b>3520/-</b>	
Ich bitte, die Gebühren unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens auf eines der unten benannten Konten der Bezirkskasse Marzahn-Hellersdorf zu überweisen.		

Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter denen auf den Folgeseiten genannten Nebenbestimmungen und Auflagen:

Fahrerverbände  
Bus: 197  
S-Bahn S 7  
Mehrower Allee

Sprechzeiten:  
Mo, Di, Fr. 09.00-  
12.00 Uhr  
Do 15.00-18.00 Uhr

Zahlungen bitte bargeldlos  
an die Bezirkskasse  
Marzahn-Hellersdorf,  
12591 Berlin

Kontonummer:  
512 890 500  
2 243 401 935  
0 654 592 100

Geldinstitut:  
Berliner Bank AG  
Berliner Sparkasse  
Postbank

Bankleitzahl:  
100 70848  
100 500 00  
100 100 10

### Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Inhaber, sie ist personenbezogen und nicht übertragbar. **Der Informationsstand darf die Größe von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.**
2. **Das Original der Ausnahmegenehmigung ist vor Ort bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.**
3. Durch diese Ausnahmegenehmigung werden andere Bestimmungen nicht berührt.
4. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin oder das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.
5. Der Genehmigungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die als Folge der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung angesehen werden und hat das Land Berlin von allen derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
6. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Genehmigungsinhaber unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
7. Sollten Schäden an den Straßenlandflächen oder am Straßenmobiliar bereits vorhanden sein, sind sie im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt Marzahn-Hellersdorf vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht das nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren. Sollten Schäden an der Straßenbefestigung während der Sondernutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten Straßenlandes durch das zuständige Tiefbauamt entstehen, gelten diese als durch Sie verursacht. Die Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des zuständigen Tiefbauamtes auf Ihre Kosten beseitigt (§ 15 BerlStrG).
8. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Ein- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung entstandene Schäden am Straßenland wird das Land Berlin auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigen.
9. Die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung von der zur Sondernutzung zur Verfügung gestellten Straßenlandfläche bis zu den von den Berliner Straßenreinigungsbetrieben zu räumenden Flächen obliegt dem Genehmigungsinhaber. Schnee- und Eisglätte sind unverzüglich zu bekämpfen. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Ansprüche und Schäden jeglicher Art aus einer nicht ordnungsgemäßen Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.
10. Sofern im Interesse der öffentlichen Leitungsbetriebe oder von Straßenbaumaßnahmen eine Inanspruchnahme der überlassenen Teilfläche notwendig werden sollte, ist diese in dem Umfang, wie es von der bauausführenden Stelle verlangt wird, für die Dauer der Arbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich frei zu machen.

### Auflagen nach der Straßenverkehrs-Ordnung

1. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen dazu auffordern.
2. Die Aufstellung des/der Info-Standes/Stände darf nur nach Maßgabe freier Stellplätze erfolgen.
3. Nach Aktionsschluss ist/sind der/die Info-Stand/Stände vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.
4. Hauseingänge und Grundstückszufahrten sind freizuhalten. U-Bahn Ein- und Ausgänge, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege sowie Schaufensterflächen dürfen nicht verstellt werden. Hydrantenanschlüsse, Revisionschächte der Gasag/Vattenfall dürfen nicht verstellt werden. Des Weiteren dürfen die vorhandenen Fahrrad- und Motorradeinstellplätze durch den Aufbau in ihrer Verwendung nicht eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf eine Stellfläche besteht nicht.
5. Die Stände sind in angemessener Entfernung zur Fahrbahn, den Straßenbahngleisen und Eingängen von Verkaufseinrichtungen aufzustellen. Eine Aufstellung an Engstellen ist unzulässig.

6. Beim Auf- und Abbau der Informationsstände sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstigen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen. Für Fußgänger muss eine begehbare Fläche in einer Breite von mindestens 2 m vorhanden bleiben.
7. Der Informationsstand darf nicht im Haltestellenbereich aufgestellt werden. Die Stände sind jeweils auf dem Gehwegunter- bzw. -oberstreifen aufzustellen.
8. An Kreuzungen/Einmündungen, die durch Lichtzeichenanlagen geregelt werden, sind die Gehwege in Verlängerung der Fußgängerfurten freizuhalten.
9. An Tagen mit Großveranstaltungen, Straßenfesten oder Demonstrationen darf der Info-Stand nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches aufgestellt werden.
10. Der zuständige Polizeiabschnitt ist zwei Tage vor der jeweiligen tatsächlich beabsichtigten Aufstellung des Informationsstandes zu informieren.

#### Auflagen nach dem Berliner Straßengesetz

1. **Es dürfen keine Spendensammlungen und kein Verkauf erfolgen.**
2. Pfosten, Anker o.ä. evtl. vorgesehener Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden.
3. Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind ggf. durch Ummantelungen zu schützen.
4. Gehwege dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden, Fußgängerzonen nur innerhalb der angegebenen Lieferzeiten für den Auf- und Abbau, jedoch nur mit Transportfahrzeugen bis zu 2,8 t und einer maximalen Länge von 6 m. Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
5. Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.
6. Die Aufstellung von Stell- oder Werbetafeln ist nicht mit dieser Erlaubniserteilung abgedeckt. Hierfür ist ggf. ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.

#### Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen und Auflagen sind

1. gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.
2. gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes in Verbindung mit Artikel XLVII des Berliner Euro-Anpassungsgesetzes vom 16.07.2001 (GVBl. Berlin Nr. 29, S. 271) Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden können.

Daneben haben solche Zuwiderhandlungen und die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung den sofortigen Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zur Folge. Dem Genehmigungsinhaber wird dann grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt.

Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Tiefbau, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung, Ordnungsamt, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Gebühren.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist.

Hinweise:

Nach § 11 Abs. 7 des Berliner Straßengesetzes hat der Sondernutzer dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 11. 2007 (GVBl. 2001 S. 598) mit der Dateibeschriftung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschriftungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Henning

Rechtsgrundlagen

**BerlStrG:** Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754)

**StVG:** Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 14.08.2005 (BGBl. I S. 2412)

**StVO:** Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (GVBl. 1971 S. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2004 (BGBl. I S. 11)

**VGebO:** Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung v. 13.11.1978 (GVBl. S. 2410)

**GebOST:** Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (GVBl. S. 1068, 1638) in der jeweils geltenden Fassung

**GebG:** Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126)

**BlnDSG:** Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) vom 17.12.1990 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.1.1993 (GVBl. S. 40)

**VwVG:** Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 22.4.1953 (GVBl. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (GVBl. S. 2836)

**VwGO:** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6.VwGOÄnd) vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626)

**SNGebV:** Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 589), in der jeweils geltenden Fassung

## Infostände Piratenpartei

1. Am U-Bhf Elsterwerdaer Platz (Gehwegkreuzung zwischen Busbahnhof, U-Bahnhof + BiesdorfCenter)
2. Am U-Bhf Elsterwerdaer Platz (Ausgang Südost)
3. U-Bhf. Kaulsdorf-Nord (Ausgang West)
4. Plaza Marzahn an der Mehrower Allee (Ausgang Sella-Hasse-Str.)
5. S-Bhf. Mahlsdorf (Zugang Rewe-Markt in der Nähe der Ampel)
6. U-Bhf. Biesdorf-Süd (Ausgang Nord / Beruner Str.)
7. Platz vor dem HavemannCenter
8. Platz vor dem LeProm (Zwischen LeProm und Straßenbahnhaltestelle)
9. Am Eastgate (am Rand zwischen Busbahnhof und Eingang zum Eastgate)
10. Alice-Salomon-Platz (östlicher Teil, vor der Alice-Salomon-Hochschule)
11. Alice-Salomon-Platz (westlicher Teil)
12. Zugang Helle-Mitte (Gehwegkreuzung: Lil-Dagover-Gasse / Janusz-Korczak-Str. / Stendaler Str.)
13. Platz zwischen Corso / Ärztehaus / Kaisers an der Etkar-André-Str.
14. Helene-Weigel-Platz (nahe dem Bürgeramt)
15. Platz vor Edeka-Markt (Hultschiner Damm 82-90 / Roedernstraße)